

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 226/69

Beschluß

in der Entschädigungssache

Lucie Sars L. [REDACTED] geb. A. [REDACTED]
[REDACTED] Boulevard C. [REDACTED] S. [REDACTED], Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozedbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 15. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrich-
ter Maas, Zorn, Henkel und Puchs

in der Sitzung vom 20. April 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 8. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt
am Main vom 7. Januar 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
die Klägerin.

G r u n d e :

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen
Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) er-
geben.

Die Entscheidung über den weitergehenden Anspruch auf
Kapitalentschädigung für Berufeschaden, den die Klägerin
aus der Änderung des § 75 Abs. 1, 2 BGG durch Art. I Nr. 46
BGG-Schluss herleitet, hängt davon ab, in welche vergleich-
bare Beamtengruppe sie für die Bemessung des Entschädigungs-
zeitraums einzureihen ist (§ 102 Abs. 5 in Verbindung mit
§ 75 Abs. 2 Halbsatz 2 BGG). Denn bei Einreihung in den
gehobenen statt wie bisher in den mittleren Dienst er-
reichte das Einkommen des Ehepartners nicht den einheitlich-
festen Betrag der vergleichsbezogenen Besoldungsübersicht
im gehobenen Dienst (vgl. BGR 12/1967, 407 Nr. 20).

67

- 3 -

Der Berufungsrichter entnimmt dem Bescheid vom 29. November 1967 die nach Art. III Nr. 2 (b) 3 lit. c bindende Feststellung, die Klägerin sei in ihrer letzten Stellung als Jugendleiterin tätig gewesen und habe als solche ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 5 b der Reichsbesoldungsordnung bezogen. Er ist der Ansicht, diese Einordnung sei nicht mehr nachprüfbar.

Hiergegen wendet sich die Beschwerde. Sie rügt, das Berufungsgericht weiche vom Urteil des Bundesgerichtshofs von 11. Juli 1968 - II Z 231/67 - ab, wonach die Einstufung keine tatsächliche Feststellung, sondern eine Rechtsfolgerung aus tatsächlichen Feststellungen sei.

Dies rechtfertigt jedoch nicht die Zulassung der Revision. Denn das Berufungsurteil beruht nicht auf dieser Abweichung. Aus den Hilfsbegründungen des Berufungsrichters, der sich dabei auf eine Auskunft der Stadt Frankfurt (Main) über die frühere Einordnung angestellter Jugendleiterinnen in den mittleren Dienst stützt, ergibt sich nämlich als dessen Überzeugung, daß die Rechtsstellung der Klägerin derjenigen eines Reichs- oder Bundesbeamten des mittleren Dienstes in der Besoldungsgruppe A 5 b entsprach. Dies trägt seine Entscheidung. Hierbei hat der Berufungsrichter die Grundsätze des Urteils BGH BzV 1968, 218 Nr. 19 beachtet und beim Vergleich mit einem Reichs- oder Bundesbeamten, wie ihn § 106 ^{BzV} vorschreibt, gerade nicht die früheren Dienstbezüge zugrunde gelegt, die niedriger waren. Aus der Gleichstellung mit einem Reichs- oder Bundesbeamten der Besoldungsgruppe A 5 b ergibt sich die Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes unmittelbar (vgl. BGH BzV 1961, 456 Nr. 22).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

27

- 4 -

Die Beschwerde kann dieses Ergebnis nicht mit dem Hinweis auf die bessere Rechtsstellung einer Jugendleiterin oder Sozialinspektorin nach dem hessischen Besoldungsgesetz anzweifeln. Anzuwenden ist das für die Bundesbeamten am 1. April 1951 geltende Besoldungs- und Versorgungsrecht. Im Klagvorbringen fehlt jeder Anhalt dafür, daß die Rechtsstellung einer Jugendleiterin mit der Ausbildung und dem Berufsweg der Klägerin in diesem Zeitpunkt derjenigen eines Bundesbeamten des gehobenen Dienstes gleichwertig war.

Mai

Wankel